



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

17. Mai 2024

Referenz-Nr.: AWEL 22-0166 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

Verlegung, Ausdolung und hochwassersicherer Ausbau des Weidbächli

- Gemeinde Mettmenstetten
- Bauherrschaft Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten
- Gewässer Weidbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5156
- Lage Weid, Rossau, Landwirtschaftszone
- Koordinaten 2679397 / 1231644
- Massgebende Unterlagen Technischer Bericht Um- und Offenlegung Weidbächli vom 08.02.2024
Objektplan, Situation, Km 0-90, Plan-Nr. UE224057-42-003, rev. 18.12.2023
Objektplan, Längen- oder Querprofile Km 0-90, Plan-Nr. UE224057-42-002 rev. 18.12.2023
Beschluss Nr. 2024-60 der Gemeinde Mettmenstetten vom 05.03.2024
Landerwerbsplan 1:200 vom 14.07.2023
Gewässerraumfestlegung, Situationsplan 1:500 vom 14.07.2023
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 14.07.2023
Unterhaltskonzept vom 14.07.2023
Bodenprojekt vom 14.07.2023, rev. 08.02.2024
Gestaltungsplan und Normalprofile 1:50 vom 14.07.2023
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Landwirtschaft
F. Bauen ausserhalb Bauzonen
G. Gewässerraumfestlegung
H. Staatsbeitrag
I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Mettmenstetten plant, das Weidbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5156, nordöstlich des Stiftungsgeländes "Zur Weid" auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4268 zu verlegen, auszudolen und hochwassersicher auszubauen.

Ausbaulänge: etwa 100 m

Ausbauwassermenge: 0.9 m³/s (HQ₁₀₀)



Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 8. September 2023 bis zum 9. Oktober 2023
bei der Gemeinde Mettmenstetten öffentlich auf. Während der
30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Mettmenstetten hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2024 das Pro-
jekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Gegenstand ist das Wasserbauprojekt zur Bachumlegung und -offenlegung des Weidbachs
in der Landwirtschaftszone mit baulichen Beanspruchungen von Böden. Für die Bachumle-
gung und -offenlegung des Weidbachs werden rund 1'700 m² Boden baulich beansprucht.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Gemeinde Mettmenstetten plant, das Weidbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5156, im
Abschnitt oberhalb des Flurweges Kat-Nr. 395 über etwa 100 m offenzulegen und hoch-
wassersicher auszubauen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) setzt die Di-
rektion in ihrer finanziellen Kompetenz liegende Projekte des Staates für bauliche Verände-
rungen von Oberflächengewässern sowie entsprechende Projekte von Gemeinden fest.
Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dür-
fen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen
erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungs-
zwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässer-
raums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grund-
sätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutz-
bar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Das Weidbächli ist im betroffenen Abschnitt kein Fischgewässer, trotzdem wird die Ausdo-
lung begrüsst. Wichtig sind eine ausreichende südwestseitige Beschattung und ein üppig
strukturiertes Niederwassergerinne (insbesondere Totholz). Das Erstellen einer Furt zur
Überquerung des Baches ist unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar. Wichtig ist
jedoch, dass Nutztiere die Furt nur temporär nutzen können, da es ansonsten zu einem er-
höhten Nährstoffeintrag ins Gewässer kommen könnte. Der Bau des neuen Gerinnes kann
auch während der Fischschonzeit stattfinden. Die Umleitung des Bachwassers kann jedoch
zu Trübungen führen und sollte ausserhalb der Schonzeit erfolgen. Der Ausdolung des kur-
zen Abschnittes kann aus fischereilicher Sicht unter Auflagen zugestimmt werden.



C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Nina Dähler (+41 43 259 30 29)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).

Das Projekt Ausdolung und hochwassersicherer Ausbau des Weidbächli verfolgt angemessene ökologische Entwicklungsziele und stellt mit der Ausdolung und Anbindung an den Loobach, welcher ebenfalls ausgedolt werden soll, aus ökologischer Sicht eine Verbesserung der aktuellen Situation dar.

Seit dem Vorprojekt wurden einige Präzisierungen vorgenommen, welche begrüsst und gutgeheissen werden (Gerinnegestaltung, Böschungsgestaltung, Ausgestaltung Lebensraumtyp Wiesenbach, Bepflanzung, Pflege- und Unterhaltskonzept).

Zur Gerinnegestaltung: Die Niederwasserrinne soll sich ins Landschaftsbild einfügen und pendelnd verlaufen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Andreas Kundela (+41 43 259 54 63)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust (einschliesslich nicht mehr anrechenbarer Kleinflächen [isolierte Flächen kleiner als 2'500 m², Flächen mit einer Breite von weniger als 5 m]) von voraussichtlich rund 490 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 5 und rund 270 m² FFF (gewichtet) der NEK 6 (Gesamtfläche rund 760 m² FFF). Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bewilligungen kumuliert werden, bevor die Kompensation erfolgen muss. Mit diesem Bauvorhaben wird voraussichtlich die Gesamtfläche von rund 2'500 m² erreicht.

Hinweis auf bisher kumulierte FFF-Verluste:

- Loobach, Ausdolung und Revitalisierung (AWEL 18-0002, zurzeit sistiert): 1'740 m²

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Der Nachweis hierfür ist nicht vollständig erbracht. Abgetragen werden rund 230 m³ Oberboden und 680 m³ Unterboden. Zulässig ist die Verwertung von 130 m³ Oberboden und 350 m³ Unterboden (projektintern, Böschung). Für den übrigen abgetragenen Boden (rund 100 m³ Oberboden und 330 m³ Unterboden) ist der Nachweis noch zu erbringen (vorgesehen ist eine Verwertung in einem noch nicht bewilligten Bauvorhaben, landwirtschaftliche Bodenaufwertung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2491 und 4268). Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle



Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden melden (Mustervorlage „Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden“ unter www.zh.ch/bodenschutz).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), sowie durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

E. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Gemäss dem technischen Bericht vom 14. Juli 2023, Ziff. 6.7 Drainagen, sind die von der Abteilung Landwirtschaft geforderten Massnahmen mit Einbezug der Flurgenossenschaft Mettmenstetten geplant bzw. schon umgesetzt. Es ist jedoch im Bepflanzungsplan auf die Drainageleitungen zu achten.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Benjamin Kuratli (+41 43 259 54 76)

Landschaftsschutz

Das Vorhaben kommt weder im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars noch einer überkommunalen Landschaftsschutzanordnung zu liegen.

Bauen ausserhalb Bauzone

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 Ib 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Mit der Um- und Offenlegung soll das Weidbächli naturnaher gestaltet und die Ökologie des Gewässers verbessert werden. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Für die



Erstellung der Furt sind regionaltypische Steine zu verwenden. Das Bauvorhaben ist standortgebunden nach Art. 24 RPG.

Hinweis: Der Neubau für die Gemüseverarbeitung anstelle der heutigen Gewächshäuser ist nicht Bestandteil der vorliegenden Beurteilung. Dafür ist ein Baugesuch im ordentlichen Verfahren einzureichen.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Mit der vorliegenden Projektfestsetzung werden folglich die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt oberhalb des Flurweges Kat-Nr. 395 über eine Länge von etwa 100 m hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 14. Juli 2023 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan-Nr. UE224057-43-032, vom Juli 2023 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Juli 2023,
ohne Mehrwertsteuer Fr. 244 700

Mehrwertsteuer 8.1% Fr. 19 820

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 8.1% Fr. 264 520

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.



Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 264 520

Fr. 26 452

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt

Fr. 26 452

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt. Der Betrag wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag, welcher der Gemeinde Mettmenstetten weiterzuleiten ist, beträgt gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 35%.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 264 520

Fr. 92 582

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)

Fr. 92 582

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.



Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Bachöffnung und den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur Tobias Schläfli (tobias.schlaefli@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren.
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
 - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde.
 - f) Die Gerinnegestaltung soll sich an den oben liegenden, naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
 - g) Bei einer Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - h) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - j) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - k) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z.B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - l) Für den Materialersatz in der Sohle und dem unteren Böschungsbereich ist kiesiges Material mit rundem Korn einzusetzen (kein gebrochenes Material).



- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - n) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - o) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde hat das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer auf eigene Veranlassung und Kosten nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Allfällige Arbeiten, die die benetzte Sohle des Weidbächlis tangieren, sind für die Monate Mai bis September vorzusehen.
- b) Bei einem Eingriff in die Gewässersohle muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
- c) Die Ufer- und Gerinnegestaltung des Baches hat sich am natürlichen Zustand zu orientieren.
- d) Die Niederwasserrinne sollte wie für einen Wiesenbach üblich ein U-förmiges Profil mit steilen Ufern aufweisen.
- e) Die Furt darf für Nutztiere nicht frei zugänglich sein.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (christoph.quinter@bd.zh.ch).

III. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Der Fortlauf der Niederwasserrinne ist im Bereich der Furt sicherzustellen.

Der gesamte Gewässerraum ist für die extensive, naturnahe und magere (nährstoffarme) Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches zu verwenden.



IV. Bodenschutz

1. Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden in Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien abrufbar unter www.zh.ch/bodenschutz).
 - b) Temporär genutzte Böden (Zwischenlager u. dgl.): Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
 - c) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
 - d) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
 - e) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
 - f) Der Beginn des Bodenabtrags muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich spätestens einen Tag im Voraus mitgeteilt werden.
 - g) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden, Fruchtfolgeflächenverluste, Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub, Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden, Beurteilung der Bodenfruchtbarkeit temporär beanspruchter Böden).

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Bei allfälligen Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.

VI. Bauen ausserhalb Bauzonen

Für die Erstellung der Furt sind regionaltypische Steine zu verwenden.



Hinweis: Der Neubau für die Gemüseverarbeitung anstelle der heutigen Gewächshäuser ist nicht Bestandteil der vorliegenden Beurteilung. Dafür ist ein Baugesuch im ordentlichen Verfahren einzureichen.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Mettmenstetten wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10 %, höchstens Fr. 26 452, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Mit der Projektausführung darf erst begonnen werden, wenn die Projektfestsetzung und die Subventionszusicherung rechtskräftig sind.
- c) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- d) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.
- e) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung. Dem Gesuch beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvorschlags entsprechend zu gliedern.
- f) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.



- g) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- h) Es bleibt vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- i) Aufwendungen wie z.B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- j) Die Auszahlung des Beitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Mettmenstetten wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 92 582, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv-Ziffer VIII.

X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (GebV UR) werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	411.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	666.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	999.00
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	133.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	133.20
Total	Fr.	2343.00

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XII. Mitteilung

- Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stiftung Zur Weid, Zur Weid 10, 8932 Mettmenstetten (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez, Seestrasse 7, 3700 Spiez (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion KoWa, Martin Schmidt
- BD/AWEL/F+C, Eileen Keller

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 17. Mai 2024

Für diese Verfügung ist bis heute beim AWEL,
Abteilung Wasserbau, kein Rekurs eingegangen.

Zürich, 20. Oktober 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunalen Wasserbau

Nicolas Steeb

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Version 1.1 | 02.08.2023

Weidbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5156 Gemeinde Mettmenstetten

Um- und Offenlegung Weidbächli

Bau- und Auflageprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und §15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach §18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Beilage Nr. 9

Bearbeitung: Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez
Seestrasse 7
CH-3700 Spiez

Beilage: Gewässerraumplan Weidbächli, Mettmenstetten, 1:500, Beilage Nr. 8

Impressum

Auftragsnummer	UE170010
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Mettmenstetten
Datum	02.08.2023
Version	1.1
Vorversionen	
Autor(en)	Fabio Stetter (fabio.stetter@emchberger.ch)
Freigabe	Beat Brunner (beat.brunner@emchberger.ch)
Verteiler	
Datei	J:\F_WN\F_Fs22\UE224057_Weidbächli Mettmenstetten\4_plan\43_baup\Ing\433_bericht\UE224057_Weidbaechli_Gewässerraum.doc
Seitenanzahl	x 8
Copyright	© Emch+Berger AG Bern

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Projektperimeter	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	1
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts.....	2
2.3	Grundlagen.....	2
3	Bestimmung des Gewässerraums	3
3.1	Minimaler Gewässerraum	3
3.1.1	Offener Abschnitt (Ist-Zustand).....	3
3.1.2	Eingedolter Abschnitt (Ist-Zustand)	3
3.1.3	Gewässerraum nach GSchG / GSchV.....	3
3.1.4	Herleitung und Festlegung Gewässerraumbreite	3
3.2	Erhöhung des Gewässerraums.....	3
3.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.....	4
3.4	Schlussprüfung.....	4
4	Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	4
5	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes.....	4
6	Betroffene Fruchtfolgeflächen	5
7	Einbezug Grundeigentümer	5

1 Ausgangslage

Das Weidbächli entspringt im Gebiet Bilimoos zwischen Hauptikon, Rossau und Mettmenstetten. Unterhalb des Wegs «Bachtalen» verläuft es ca. 110 m weit offen und wird auch Bilimoosgraben genannt. Anschliessend verläuft es eingedolt unter einigen Gebäuden der «Stiftung zur Weid» hindurch. Unterhalb der Stiftungsgebäude speist das Weidbächli zwei private Weiher und mündet anschliessend in den offenen Loobach.

Die «Stiftung zur Weid» möchte an Stelle der heutigen Gewächshäuser einen Neubau für die Gemüseverarbeitung realisieren. Dabei kommt es zum Konflikt mit dem eingedolten Weidbächli, welches um das neue Gebäude herumgeführt werden soll. Da Wiedereindolungen verboten sind, muss das Weidbächli in diesem Zusammenhang offengelegt werden.

1.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter erstreckt sich vom heutigen Einlauf in die Eindolung bis zur geplanten Einmündung in den Loobach.

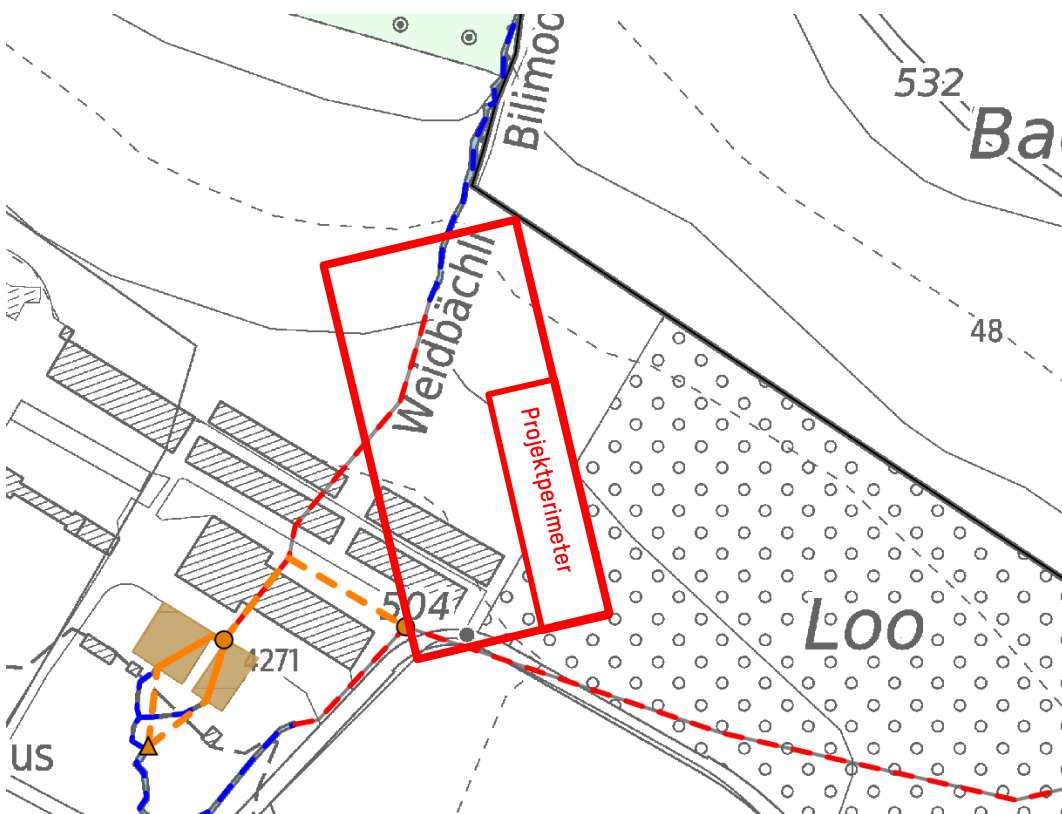


Abbildung 1: Projektperimeter. Karte öffentliche Oberflächengewässer in Mettmenstetten [rot gestrichelt: eingedolt, blau: offengelegt, orange: Wasserrechtsleitungen & -kanäle].

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss [Art. 36a Abs. 1 GSchG] vom 24. Januar 1991 legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist [Gewässerraum]:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;

- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach [§ 15 j HWSchV] im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss [§ 18 Abs. 4] des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Hochwasserschutzprojekt hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

2.3 Grundlagen

- [1] Emch+Berger AG Bern, Um- und Offenlegung Weidbächli, Mettmenstetten, Technischer Bericht Bau-/Auflageprojekt, Juli 2023.
- [2] Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL): Praxis-hilfe Wasserbau, Leitfaden für Planer und Behörden, 2018
- [3] Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL): Festlegung des Gewässerraums, September 2018.

Digitale Grundlagen

- [4] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Gewässerschutz: Gewässer-Ökomorphologie, maps.zh.ch.
- [5] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Wasserbau: Revitalisierungsplanung (Gewässerrevitalisierung), maps.zh.ch.
- [6] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Wasserbau: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechte, maps.zh.ch.
- [7] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur - Fachstelle Bodenschutz: Fruchtfolgeflächen, maps.zh.ch

3 Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Minimaler Gewässerraum

3.1.1 Offener Abschnitt (Ist-Zustand)

Der offene Abschnitt oberhalb des Projektperimeters (s. Abbildung 1) ist insgesamt ca. 120 m lang und weist gemäss Datensatz Ökomorphologie [4] eine Sohlenbreite von 1.0 m auf. Die Breitenvariabilität ist in diesem Bereich ausgeprägt.

3.1.2 Eingedolter Abschnitt (Ist-Zustand)

Die eingedolte Bachstrecke (s. Abbildung 1) misst bis zum Einlauf die Wasserrechtsweiher ca. 95 m. Gemäss Datensatz Ökomorphologie [4] weist dieser Abschnitt eine Sohlenbreite von 1.0 m und eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Da dieser Gewässerabschnitt in einer Eindolung mit 20 bis 25 cm Durchmesser verläuft, scheinen die genannten Angaben nicht plausibel.

3.1.3 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

Für die Herleitung des Gewässerraums wird offene Abschnitt oberhalb des Perimeters als Referenzstrecke gewählt. Der Gewässerraum wurde gemäss der Wegleitung *Festlegung des Gewässerraums* [3] ausgeschrieben. Die Breite der Gewässersole des Weidbächli beträgt gemäss Datensatz Ökomorphologie [4] im offenen Gerinne 1.0 m (ausgeprägte Breitenvariabilität, Multiplikator 1.0).

Für das Weidbächli wird im ganzen Perimeter eine **aktuelle Gerinnesohlenbreite von 1.0 m** angenommen. Daraus ergibt sich mit

Breite x Breitenvariabilität: $1.0 \text{ m} \times 1.0 = 1.0 \text{ m}$

eine natürliche Gerinnesohlenbreite von **1.0 m**.

3.1.4 Herleitung und Festlegung Gewässerraumbreite

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Da dies für das Weidbächli zutrifft, muss sein Gewässerraum durchgehend mindestens **11 m** betragen.

3.2 Erhöhung des Gewässerraums

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zu Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

Hochwasserschutz

Im Wasserbauprojekt [1] wird aufgezeigt, wie mittels einer Offenlegung [1] und eines Dammes das Hochwasser-Schutzdefizit beseitigt wird. Da der Damm nicht vollständig im Gewässerraum Platz finden muss, ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes keine Erhöhung des Gewässerraums nötig.

Revitalisierung

Die im Wasserbauprojekt [1] geplante Ausdolung und Revitalisierung kann innerhalb der Gewässerraumbreite von 11 m gewährleistet werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Die im Wasserbauprojekt geplante Ausdolung und ökologische Aufwertung kann innerhalb der Gewässerraumbreite von 11 m gewährleistet werden. (siehe auch Abschnitt Revitalisierung).

Gewässernutzung

Gemäss der Karte zu den Wasserrechten im Kanton Zürich sind im betrachteten Perimeter Wasserrechte zugunsten der Stiftung «Werk- und Wohnhaus zur Weid» vorhanden. Wie im Wasserbauprojekt [1] aufgezeigt, können die Wasserrechte mittels der bestehenden Leitung zwischen Loobach und Weiher gewährleistet werden. Somit ergibt sich aufgrund der Wassernutzung keine Erhöhung der Gewässerraumbreite.

3.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 15k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraumes in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann.

Aufgrund der bestehenden und geplanten baulichen Nutzung auf dem Areal der Stiftung «Werk- und Wohnhaus zur Weid» wird der Bach mit dem Wasserbauprojekt [1] umgelegt. Der Gewässerraum wird entsprechend entlang der neuen geplanten Bachachse ausgeschieden.

Auf dem untersten Abschnitt des Projektperimeters verläuft der geplante Bach zwischen bestehenden Treibhäusern und einer bestehenden Beerenplantage hindurch. Aufgrund der Gewässerräumlegung befanden sich die beiden Anlagen bisher nicht im Gewässerraum und genossen deshalb Bestandesgarantie. Bei den Eigentümern ist die Bereitschaft zum Teilrückbau der Treibhäuser grösser als bei der Beerenplantage. Mit einer asymmetrischen Anordnung steht der Gewässerraum stärker dem Gewässer zur Verfügung, da weniger auf bestandesrechtliche Nutzungen Rücksicht genommen werden muss. Mit der asymmetrischen Ausscheidung können die Interessen von Gewässerschutz, Bodenschutz, Erhalt der Fruchtfolgefleichen und Gewährleistung der bestehenden Nutzung bestmöglich in Einklang gebracht werden. Eine detaillierte Interessensabwägung befindet sich im technischen Bericht zum Wasserbauprojekt [1].

3.4 Schlussprüfung

Der Gewässerraum wird auf dem gesamten Abschnitt auf **11 m** breite festgelegt. Auf den untersten ca. 30 m wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden (links ca. 3 m, rechts ca. 8 m).

4 Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt

Die Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt ist im gesamten Projektperimeter gegeben:

- Zugang zum Durchlass von der Strasse her
- Zugang zum offenen Bach vom Westende des Stiftungsgeländes via projektierte Furt.

5 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

6 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Im Wasserbauprojekt [1] und im zugehörigen Bodenprojekt sind die betroffenen Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Da die betroffenen Fruchtfolgeflächen durch die Bachoffenlegung nicht mehr beibehalten werden können, werden sie andernorts kompensiert.

7 Einbezug Grundeigentümer

Die betroffenen Eigentümer werden vor der Auflage schriftlich über die Ausscheidung des Gewässerraumes informiert. So haben diese die Möglichkeit, den Gewässerraum zu prüfen und falls nötig rechtliche Schritte einzuleiten.

Folgende Grundstücke sind vom Ausscheiden des Gewässerraumes im Dorfbach in Oberweningen betroffen: Grundstück Nr. 4268, 395, 396.

Gemeinde Mettmenstetten

Offenlegung

Weidbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5156

Gewässerraumfestlegung

nach Art. 41a GschV und § 15j HWSchV

Situation Gewässerraum 1:500

Plan-Nr. UE224057-43-032

(dazugehöriger Bericht Nr. 9)

Projektiert durch



Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez
Seestrasse 7
3700 Spiez

Tel: 033 650 75 75
Fax: 033 650 75 70
www.emchberger.ch

Plan Nr.: 8

Datum: August 2023

Legende

Öffentliche Oberflächengewässer

- eingedolt mit Staatsparzelle
- eingedolt ohne Staatsparzelle
- offen mit Staatsparzelle
- offen ohne Staatsparzelle
- Festgelegter Gewässerraum
- Gewässerraum (informativer Inhalt, nicht Bestandteil der Festlegung)

Wasserrechte

- Grossflusstraverse; Seetraverse; Wasserrechtskanal offen; Überlauf offen
- Wasserleitung (nicht Bestandteil des Nutzungsrecht)
- Wasserrechtskanal/-leitung eingedolt; Wasserrechtsleitung ungenau

5156 Bachnummer

Weidbächli Bachname

